

Salzehnten (salica decima) in Frisingen von der Abtei St. Maximin im Jahre 1250 zu Lehen erhalten. „Gerhard hatte dafür innerhalb von fünf Jahren 55 Pfund und 5 Schillinge Trierischer Währung an St. Maximin zu zahlen. Andernfalls sollte der Zehnt an die Abtei zurückfallen. <...> Als Innozenz II. 1140 der Abtei den Besitz zahlreicher Güter, Dörfer und Kirchen bestätigte, befanden sich darunter auch die Kirchen Friesingen-Frisange und Remich.“¹³⁸

Die Familie Peter von Aspelts scheint enge Beziehungen zu Ellingen gehabt zu haben, wenn sich ein Neffe, Nikolaus, nach Ellingen benannte oder benannt wurde. Im ersten Testament Peter von Aspelts vom 21. 2. 1319 heißt es: „ITEM damus, - - legamus & deputamus Nepotibus nostris *de Atzbald*, (Note: *Attentionem meretur expressio familia ex qua Petrus ortum duxit, genuina.*) & *de Ellingen*, (Note: *Subintelligentur N I C O L A U S de Ellingen, factus an. 1318 Praepositus S. Stephani Mag. Quia vero hac Praepositura annexam tunc temporis habebat curam animarum; Ipseque Nicolaus, cum 1320 designaretur Praepositus maior Warmatiensis <...> Maguntine, Wormaciensis, & aliarum ecclesiarum civitatis Mog. Canonicis <...>.*»¹³⁹ Auch im zweiten Testament vom 28. 8. 1319 nennt er „Ceteris Nepotibus nostris, *de Treveri, de ATSPILT, & de Ellingen, Mag.e WORMAT. & aliarum ecclesiarum Magunt. Canonicis <...> & ERNESTO* (Anmerkung auf der Seite: *cogn. de Ellingen*) *Preposito S. Severi Erfordensis, nepotibus nostris <...>*“.¹⁴⁰

Im Jahre 1366 scheint ein „Hennicken de Puttelingen, bourgeois de Luxembourg“ als Lehensnehmer der Herrschaft Rodenmacher auf, der u.a. auch einen Weinberg in Ellingen zu Lehen hat.¹⁴¹

Aus dem Freiheitsbrief von Ellingen aus 1281 könnte man annehmen, dass auch die Herrschaft Püttlingen Grundbesitz in Ellingen hatte („vsz genomen alleyne die gutter die scholtiesz phelips van putlingen hait In welchen gutteren vns nust schuldig ist zu geben“). Zu nennen wäre auch der Besitz des Hofes Remich in Ellingen (siehe auch das Weistum der Stadt und des Hofes Remich, das im Kapitel „Landrecht und Weistümer“ ausführlich behandelt wird).

Abschließend kann als gesichert angenommen werden, dass die Hauptgrundeigentümer anfänglich die Grafen von Luxemburg waren (Freiheitsbrief!); von diesen ging das Grundeigentum auf die Grafschaft Roussy und die Herrschaft Roussy über. Die Herrschaft Rüttig (Roussy) war eine Privatdomäne und später ein Lehen der Grafschaft Luxemburg. Gerhard, Ermesindens Sohn, erhielt von seiner Mutter einen Teil der Rüttiger Güter zu Lehen, die bis zur französischen Revolution die Herrschaft Rüttig bildeten. Zu dieser Herrschaft gehörten außer Altwies, Reckingerhof, Welfringen auch drei Vogteien von Ellingen. „Ein größerer Teil von Lehensgütern kam unter dem Namen Grafschaft Roussy oder St. Pol an Gerhards ältesten Bruder, Heinrich den Blonden.“¹⁴² Daneben gab es das Eigentum von Remich, das von der Propstei Remich verwaltet wurde (und ebenfalls den Grafen von Luxemburg gehörte) sowie Grundeigentum, das der Propstei Luxemburg unterstand. Das geht auch aus den späteren Feuerstättenzählungen („denombrements“) hervor (siehe diese). Dieser Zustand blieb bis 1795 unverändert.¹⁴³

Städte

Den größten Erfolg der „Befreiungswelle“ des 13. Jahrhunderts bildete im 14. Jahrhundert die Geburt eines neuen Standes, des Bürgertums der Städte, das nach Geistlichkeit und Adel künftig den „Dritten Stand“ darstellen sollte. Die älteste Urkunde über die Beteiligung der Städte an den politischen Angelegenheiten stammt vom Mai 1336. „Durch sie ratifizieren, mit der ritterschaft und den pröbsten, die richter, meier und scheffen von Luxemburg, Arlon, Thionville, Echternach, Bitburg, Marville und Laroche die stipulationen des heiratsvertrages zwischen Johann, dem könig von Böhmen, grafen von Luxemburg, und Beatrix von Bourbon. <...> In der generalversammlung der stände vom 8. März 1548 sind als städtische gemeinden vertreten: Luxemburg, Thionville, Arlon, Echternach, Bitburg, die meierei Remich, die richterei Grevenmacher, die marktvogetei Diekirch, Nassogne, Bastnach, Marche, Damvillers, Montmedy, Virton und Ivoix.“¹⁴⁴

Wie war es dazu gekommen? Gewerbe, Verkehr, Handel, Wallfahrten machten bestimmte Gemeinden reich und einflussreich. Durch den Bau von Mauern oder Ringwällen um den Ort (dazu musste eine Erlaubnis erteilt werden) entstand nicht nur eine bewusst gemachte Abgrenzung zum flachen Land, sondern auch (nach damaligen Zeiten) die Fähigkeit zum Schutz der Bewohner. Die Gemeinde erhielt so den Städterang. „Stadtluft macht frei“ – die Bewohner waren frei und keine Leibeigenen mehr. „Mit dem Städterang aber war zugleich das Recht der Repräsentation bei den Landtagen gegeben.“¹⁴⁵

Ellingen in den „Weistümern“

„In der überwiegend schriftlosen ländlichen Rechtskultur des Mittelalters wurde Recht auf der Grundlage des mündlich tradierten Gewohnheitsrechtes gesprochen.“¹⁴⁶ Aufzeichnungen darüber wurden seit dem 11. Jahrhundert gesammelt und überliefert. Diese Aufzeichnungen von ländlichen Rechtsquellen nennt man „Weistümer“.

Das Scheffenweistum von Mondorf betrifft auch Ellingen; das für Ellingen zuständige Hochgericht befand sich in Mondorf. Die Einwohner von Ellingen hatten auch dazu beizutragen. Dieses Weistum zerfällt in zwei Teile. Der ältere stammt aus 1569 und 1594; daran angefügt ist ein jüngeres Weistum aus 1716. Es ist ein eindrucksvolles Beispiel, weshalb ich es hier vollständig wiedergeben will. Entnommen wurde es den „Luxemburger Weisthümer, als nachlese zu Jacob Grimm’s Weisthümern, gesammelt und eingeleitet von HARDT, Luxemburg 1868, Seiten 536-542.“

„Scheffenweistum von MONDORF. 1569 u. 1594. <...> Volget das erkentnusz gemelter richter und scheffen wie sie desselben von ihren voreltern erlernt und bey iren eiden wahr zu sein erhalten.

Erkennen erstlich iren gn. h. und herrn inhaber der graveschaft Russy in der richtereyen M. oder den dreyen benannten Mondorff, Ellingen und Elfingen, die hoch und grundhocheit und herlichkeit auf den naun und schaftgütern, auch zuck und fluck, von der erden bis ahn den himmell zu.

1. It. erkennen des abtts leut zum Münster zu Lützenburgh zum hochgericht zu Rüttig und Mondorff, auch uff dem freien jairmark auf gepott des richters zu erscheinen schuldigh, also jedoch verstanden dasz sie ertlich des abtts wegen gepotten und alsgleich auch der graveschaft Rüttig wegen, so vern sie noch binnent dorffs und heyerort der graveschaft Rüttig, auszerhalb dem dorf und henvert dem abt zum hochgericht zu folgen schuldigh.
2. It. die herrschaft sei das hochgericht, und was darzu gehörig, zu bauwen, und die unterthanen der richtereien sampt den Bouszeren das holtz darzu führen schuldigh, welches holtz sie nehmen mögen im Reuter oder Betting.
3. It. wan das hochgericht aufgericht werden soll und der richter allhier erstlich hand anschlecht, dasz alsgleich und zum ersten des abtts leut zum Munster hand anschlagen, und sampt den anderen unterthanen das hochgericht aufzurichten zu verhelfen schuldigh.
4. It. dasz die innhaber Johans Johannes güter zu Elfingen und Ellingen die leider zum hochgericht zu füren schuldich, derwegen auch dieselbe güter den zehnten und naunthels gefreiet.
5. It. erkennen auch da jemandts miszthat wegen in dieser oder Bouszer richtereyen ergriffen und behembt würde, dasz derselb nach gelegenheit gehen Rüttig geliebert und was leibstrefflich darauf erkent, alhie am hochgericht exequirt werden soll, wie dann auch die unterthanen der gantzen graveschaft allhie zu solchem effect zum hochgericht, wie auch zu Rüttig zu erscheinen schuldigh.
6. It. erkennen dasz iro gn. f. und herrn dasz Sent Paulisch geleid haben von der Hütten bis uff Santweilerbrück, von Santweilerbrück bis uff die Klentsch, davon uf Mollingerfahr in die halb Mosel und gibt ein wagen zum geleid ein halben batzen, ein karren ein kreutzer; it. ein pferd, ochs, koe und geisz jedes stück ein kreutzer; it. von schwein und schaafen von hodert ein dick pfenning und wer kaufmannschaft mit dergleichen vieh übt, er treib ein, oder aus dem land, ist in obgemelten bezirk dasz Senn Paulisch geleid zu vernugen schuldich.
7. It. erkennen dasaz auf dem hof Donedorff so wohl auch über alle schaftgüter in dieser richterey gelegen, ein richter zu M. von wegen der herrn auszerhalb dachs zu gepietten und zu verpietten hab, imgleichen derselbe hof und alle schaffgüter gerichtlich zu verpänden, zu verpflegen, aufdrecht zu empfahen, steilkeuf, auch wechsel und anders darüber zu bestelligen, richter und gerichtten alhie underworfen.
8. It. erkennen auch, die schaffleut ahn entrichtung irer herrn schaffts seumig sein würden, dasz dieselb anders nicht als durch den richter allhie mit seinem potten mit pfendung zur schleunigen zahlung angehalten werden soll.
9. It. die underthanen der grafschafft Rossy seindt jairlichs von iren gütteren oder drauf gewachsenen früchten die naunthel folgen zu lassen schuldigh, auch was die underthanen sunsten auszerhalb der grafschaft pflügen und sonst nicht naungüter sein. Kund und zu wissen sey, nachdem diesen vorgeschrieb enen und nachfolgenden scheffenweisthum hiebevoren im jahr 1569 durch richter und scheffen der richterey M. in derselb oben mit namen ufgezeichnet erlernet, und durch Heinrich Eich, der zeit der freiheit und herrschaft Rodenmacher geschwornen gerichtsschreiber in schriften verfast und beschrieben worden ist, dergestalt dasz er solch gerichtlich erkenntnusz und weistumb volgends in

gegenwärtiges buch under seiner handt und namen in mundo abgeschrieben und damit diesem scheffenbuch ein anfang und crafft gegeben haben sollte, derselb Heinrich Eich aber nach der handt tactus apoplexia, dasselb in weiszt zu richten und zu compliren keins vermögens gewesen, damit durch solchen unfall und verhinderung sowoll an herrn als der underthanen und jedermäniglichen so vonnöthen recht und gerechtigkeit, auch den hofsbrauch und gewohnheiten nichts entzogen oder benommen wurde, haben sie richter und scheffen denselben ihren scheffenweisthumb bis zum ende zu vollziehen und in dies buch einzuschreiben Casparus Nering, der grafschaft Rüttig geschwornen gerichtschreiber angestellt, welches auch, nachdem er denselben weistumb vorversambeltem aufgelesen, gehört und gesehen, dasz sie dabei einträchtig beharrt und gericht stillgestanden, irem begeren nach obgemelten mangel erstattet und alles in dis scheffenbuch eingeschrieben, wie nachvolget und sich dessen in urkund allhie und zu endt desselben mit eigener hand unterschrieben, ihm und den seinen ohn schaden, uf dinstag den 27 septembris 1594. unt. Caspar Nering.

Continuatio obg. weistumbs.

10. It. erkennen richter und gericht dasz die underthanen des hoffs und richterey M. und ein jedweder besonders, da der rauch aufgeht, unser gnädiger herrschaft jahrs umb Martiny zu liefern und zu bezahlen schuldig vier und ein halben stüber, genannt herd pfenning, ausgenommen die so in wittumsstand sitzen und nur die hälfte nemblich zween stüber und zween pfenning zu entrichten von alters berechtiget, wovon aber zween stätt in einem hause, geben dieselbe den herdpfenning doppelt.
11. It. were es sach dasz ein scheffen durch absterben seine hausfrau hinder liesze, ist dieselb so lang (sie) lebt, der herdpfenning auch frey und erledigt. – Imgleichen seind richter und scheffen sambt dem botten den herdpfenning auch gefreyet und wann sie derselb jars legen und berechnen, nimbt ein jeder noch einen zu sich, die übrige werden unser gnädigen herrschaft durch ein richter berechnet, welchem, wann er dieselb bezahlt und überliefert, noch ein herdpfenning für sein cost gebührt.
12. (irrtümlich ist „17.“ gedruckt) es seindt die underthanen der richterey freye leuth und keiner eigenschaft den herrn underworfen, noch auch mit frönen und diensten, dergestalt, dasz sie gantz frie auch unersucht der herrschaft, wohin ihn gelust und geliebet, abziehen, sich niederschlagen, verheurathen, alsolcher maszen unverhindert unser gnädigen herrschaft verkauffen, verwenden und verpfenden mögen.
13. It. seindt von alters hero der herrn naunten an frucht, it. der herrn brüll, hochgeleit und bannofen alle jahr vor richter und gericht an der kertzen übergangen, und dem höchbietenden erstanden, von welcher übergang und einem jedweden besonders dem richter ein goldgulden zu acht und zwanzig stüber, und den gerichtten ein ziemlichen kost gebürt, so sie den beständer ohne zuthun der herrschaft allein zu entrichten abzulegen schuldig.
14. It. geben die underthanen auch die nauntheit am wein, nemblich den neunten sester sowoll zu M., als Ellingen und Elfingen und seind die abtsleuth zu Elfingen solchen nauntel auch schuldig so jeder zeit in iren keller und heuser gehoben werden.

15. It. geben die drei fruchtneunten in der richterey M. halb weitzen und haberen, und wird ein jedes malter gerechnet zu zehn sester lützemburger maszen, welche nauntfrüchten die beständer durch sich selbst und uf ihr eigen cost ufs haus Rüttig oder aber es die herschaft also ordnen und begeren wurde, uf zwo meil wegs zu liefern und zu verschaffen schuldig.
16. It. die kleine zins in der richterey M. so viell deren nicht erblich verschrieben, mögen die herrn ihres gefallens verlasswen und in lieferung pringen.
17. It. wenn richter und scheffen zu werck gestellt werden die verfallene bouszen zu taxieren, müssen sie das uf ihre costen thun, und gebürt ihnen hingegen der dritt pfennig alsolcher taxierter bouszen.
18. It. haben unser gnädige f. und herrn richter und scheffen zu samt den botten zu setzen, und so es einer also vermachen würde, denselben ab und einen anderen an seinen platz anzustellen, doch hats ein underscheid zwischen den scheffen und einem richter oder botten, dann dieselbe beyde etwan zu willkür der herren stehen.
19. It. wan ein scheffen mit thot abgeheth, werden uf begeren des herrn zween andere mann durch richter und scheffen vorgeschlagen, in wahl gesetzt und der herschaft praesentirt, darunder dieselb einen, so er geliebt, zum scheffen anzunemen und mit aiden zu beladen hatt, und welcher also erwehlt und beeidiget ist, derselb bleibt dann die tag seins lebens bey solchem scheffen ambt; es were dann dasz ers gröblich mit mund und hand vermacht.
20. It. erkennen richter und scheffen dasz es auf der herren brül zu M. ein freyer jarmarkt hat, welcher anfahet uf st. Mathäus abend vor der mittagsglocken an und endet sich den andern tag nach Michaelis auch umb den mittag.
21. It. die herren haben das bann- und weinrecht auf selbigem markt, als nemblich von jeder ahmen weins so uf den marckt geführt wird, zehn creutzer, welches mit anderen rechte- ren an der kerzen übergeheth.
22. It. ein jeder der auf solchen freyen jarmarkt wirt zu sein begehrt, ist mit seinem wein auf st. Mathey abend vor der mittagsglocken uf die bousz zu erscheinen und bis zu ausgangs des jarmarkts, wie oben gemelt, mit wein gefast zu verharren schuldig, und ein jeder wirt, wenn er die platz fordert, giebt dem richter und gerichtten samentlich elf maszen wein oder den werth dafür, und stehen den gerichtten frey ob, sie geld oder wein haben wollen, und das von dem besten und höchsten wein so ein jedweder hat.
23. It. niemand hat macht uf gemelter marktplätzen oder wiesen, bier oder bierentrunk zu verzapfen, wie auch niemand im dorf M. einigen wein, bier, noch bierentrunk zu verschenken und zu verzapfen, noch feil zu halten hat, bey peen der bousz, welche unser gnädiger herschafft zu halben und die andere helfte den sembtlichen wirten uf der messen gebürt.
24. It. uf demselben markt haben die ambter und zunfter der stadt Lützburg nebst den gerichtten alhie über alle kremerey ins gemein den besicht zu thun, und was darauf vor strafen erfolgen, davon gebürt die halbe theil den herrn und die andere helft den besichtern von Lützburg.

25. It. ein jeder so uf demselben markt feill hält, giebt richter und scheffen ein halben batzen zu jedem markttag, ausgenommen von butter, keesz und flachs hebt man nichts, so seind auch die von Lützburg den halben batzen zu geben nicht schuldig, sonder anstatt dessen ein pfenning zu erkentnus, oder anders desselben werths.
26. It. die kremer und besichtmeister von Lützburg heben auch von einem jeden der feill hält, ausgenommen wie hievorstehet, ein halben batzen, darin richter und gericht die helfte gebürt und zusteht.
27. It. dieweil es ein frey jarmarkt, erkennen richter und scheffen da jemandts drauf einigen frewel beginge oder sein wehr muttwilliger und frewentlicher weis zückt, dasz derselb nach erkentnus der gericht und beschaffenheit der thatt denselben frewel gegen den herrn zu buszen schuldig, und hat ein richter gegen solche und dergleichen andere mutwillige personen den angrif vorzunemen.
28. It. seyndt alle diejenigen so sich der elen gebrauchen dieselbe am creutz zu M. zu holen schuldig, welches creutz und urtheilstock der herschafft in esse zu unterhalten gebürt.
29. It. hat unsere gn. herrschaft ein muhle zu M.; dieselbe erhaltet sie im gebürlichen gang und bau, undt seindt die underthanen das holtz, stein und kalk zum bau und reparation derselben, so oft es nothig, bey zu führen schuldig, davon die herschafft weiter nicht als denen bauleuten allein den lohn wie derselb durch die benamten geordnet wird zu geben schuldig.
30. It. seindt alle underthanen genanter richterey, die abtsleuth und die ufm hof Donedorf ausgenommen, zu derselbigen muhlen gebent, bey verwirkung der herrnbousz.
31. It. wenn die mühl zu M. in abgang keme, und dieselbe zu repariren stünde, seindt die underthanen dasz holtz, nicht aus den Mondorffer gemeinen büschen, sondern aus dem büsch der richterey Bousz, genant der Reutter, oder aus dem büsch zu Rüttig, Bettingen genant, zu hauwen und bis an die mühle zu füren schuldig, alsdann inen ein gebürlichen kosten von dem müller gebürt.
32. It. dem müller gebüret für sein molter das zwanzigst theil dessen, allemal bey ihm gemahlen wird, und wird ihm die molterschussel oder fass durch richter und gericht, alle jahr wenn er das muhlenessen geben hat, besichtigt und erneuert, wie dan auch die mühle mit allem zugehörnde visitirt und durchsehen wird, und so einiger mangel deswegen vorhanden, wird der müller für sein gebür gewarnet, und was die herrn schuldig den ambleuten angezeigt, und derowegen ist der müller jährlich richter und gericht uff st. Laurentztag ein essen zu geben schuldig, und zu den heiligen jarstag jederem ein kuchen von einem sester weitzen und dem botten von einem fasz.
33. It. die sambtlichen underthanen des dorfs M. seindt im bannofen daselbst zu backen gebendet und geben das zwanzigste brod dem bannbecker, und mag derselb holz so unschädlich uf den erbgütern hauwen aber nicht in den gemeinen büschen.
34. (irrtümlich mit „36“ bezeichnet) It. die herren sind schuldig den bannofen zu welben, desgleichen an steinwerk darzu gehört zu erbauen, und füren die gemeinde des dorfs die materialien bey, nehmen das holtzwerk an selben orten und büschen, wie mit dem hochgericht und muhlen beschehet. Die underthanen seind auch schuldig den banofen im gedecks und guten überbau zu erhalten.

35. It. richter und scheffen erkennen auch, dasz die sammtlichen underthanen der richterey M. uf fuchs und hasen zu jagen haben, jedoch als dasz sie mit sonnenschein aus- und einziehen sollen.
36. It. so in solcher jagt ein hochwild gefangen und erlegt werden mögte, seind sie dasz der herschafft anzuzeigen schuldig und zu uberliefern vermitz ir gebührend recht. Es seind aber die underthanen sich des büchschieszens über hoch und niederwild bey vermeidung herrn bousz zu enthalten schuldig.
37. It. die bach zu M. betreffend erkennen die gericht von ihren vorfahren erlernt zu sein, dasz dieselbe gemein und ein jedweder inwohner des dorffs M. seiner notturft nach darin so weit derselb bann gehet, zu fischen und zu krebsen hat, aber keinen fisch auswendig zu verkaufen. Der müllendeich aber ist des herrn und durchaus frey und geburt niemanden darin zu fischen bey herrn straf.
Mehrfort stunde noch:
38. It. erkennen die samtliche gericht hiesiger richterey, dasz der hof Donendorf befreyet ist des naunt auf ihren eigenen gütern, auszerhalb deren so unter dem sierker weeg liegen so über Allbergh geht, wie immer und allzeit geübt und allzeit erkennt worden. Dessen zu urkund haben wir gerichtslauth als nemblich Eustachius Moreau richter und scheffen, Thomas Caspar, Jacob Dreis, Jacob Weber, Martin Simminger, Matheis Krieger und Matheis Klinker unterschrieben. Mondorf am 9ten mai 1716.
Hernach folgen sunderliche gebrauch in erbfällen, pfandschaften, gerichtlichen handlungen und dergleichen wie dieselbe von alters bis anhero in der richterey Mondorf hergebracht und gehalten worden sind. (Fehlt). “

Im „Weistum der Stadt und des Hofs Remich“ aus 1462 werden der Grundbesitz in Ellingen und die dafür üblichen Rechte und Pflichten angeführt: „40. It. es leit ein foudie und erbschaft zu Ellingen mit velden und anderen zugehör, die hörent in hoeff zu R. und ist unsers genedichen landthern, und ist auch schuldich der jener, der uff der fodien wonet, eine meiger zu R. zu sinem gebott gehorsam zu sein und alles das zu thon, das ein burger im hoff zu R. gesessen gebure zu dhon, sin hertpenningk und herdthumer zu jeclicher zeit zu geben als die fellich sint, und uff den felden herzu gehorrich sindt, hait unser herr die nunte garb, und denselben manne mussent die boden auch penden vermitz j beyersch grosse, sunst en hait niemants anders gebott oder verbott in den vurs. Foudien zu thun, allein ein meiger zu R. und die boden zu R. “¹⁴⁷ In „Coutumes des Pays, Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, per M.-N.-J. Leclerq, Tome Premier, Bruxelles 1867“, wird eine zweite Version des “Weisthums zu Remich” (Record de Remich) mit Übersetzung ins Französische veröffentlicht. Diese Version weicht in Bezug auf die Angaben über Ellingen (Seiten 127f.) nur unwesentlich ab.

Gegen Ende des Mittelalters sollte dann „mehr und mehr die aus römischer Rechtstradition herrührende obrigkeitliche Rechtssetzung mit ihrer schriftlichen Fixierung“ die Rechts-tradition der Weistümer ersetzen.¹⁴⁸

Zeit der Fremdherrschaft – Burgund, Habsburg, Spanien (bis 1684)

„Recht und Ordnung“ im Spätmittelalter

Unter den Habsburgern wurden eine Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften sowie eine schriftliche Regelung der verschiedensten Lebensbereiche versucht. Dies betraf auch die ländliche Bevölkerung, weshalb die wichtigsten Erlässe und Edikte kurz erwähnt werden müssen.

Philipp der Schöne (1482-1506), der Enkel Karl des Kühnen von Burgund, erließ eine Art „Landrecht“, einen Kodex des Personen- und Eigentumsrechtes der Stände. Die nachstehenden Auszüge sind den „Coutumes Generales des pays Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, Luxembourg, MDCXCII“ entnommen.

Im „TITRE PREMIER. De l'Etat, Droit & Qualité des personnes, & de leurs ressorts“ werden die Stände in Luxemburg – im „wallonischen und im deutschen Quartier“ aufgezählt. Den ersten Stand bilden wie bisher „les Gens d'Eglise“. Danach kommen die verschiedenen Arten von Edelleuten, ebenfalls wie bisher. Der dritte Stand besteht aus den Bürgern und „autres de condition inférieure“. Auch die „francs-hommes“ hat es noch gegeben; sie mussten dem Fürsten auf Pferd und mit Waffen Heerfolge leisten, wofür sie von verschiedenen Leistungen befreit waren.¹⁴⁹

Neu sind dagegen die Nennung und die begriffliche Trennung von „Leibeigenen“ und „Befreiten“. Die „Leibeygenschafft-leuth, <...> Schafft-leuth, <...> Dienstleuth“, sind alle „de basse condition & qualité servile, & ont obligations diverses au Prince & à leurs Seigneurs, selon qu'a été observé en chacune Prevôté & Seigneurie, & sous les peines usitées en cas de contravention.“ In den deutschen Quartieren gibt es aber auch Leute, die volkstümlich „Freyschafft-leuth & Zinssleuth“ genannt werden, und „qui ne sont de qualité si basse que les precedents : Mais leurs obligations sont de la nature de Contrats censuels, ou bien d'arrentements perpétuels.“ Man sieht hier, dass die „Befreiungen“ ausser der persönlichen Freizügigkeit eine höhere soziale Stellung – knapp unter der der Bürger – bedeuteten.¹⁵⁰

Im „TITRE DEUXIEME. De la nature & qualité des biens“ wird das Eigentums- und Güterrecht behandelt. Hier erscheinen die Rechtsvorschriften über das Erbrecht der „Leibeygenschafft-guter, & Schafft-guter“ von Interesse, die nicht verkauft, belastet, geteilt werden durften ohne die Einwilligung des Grundherrn. Mit dessen Erlaubnis konnten sie jedoch eine sogenannte „Vogtey“ gründen. Die Bestimmungen darüber waren etwas kompliziert: „sinon qu'ils peuvent avec permission & consentement dudit Seigneur, marier chez eux un de leurs enfans, soit fils ou fille, qui plus agréé audit Seigneur, & le peuvent faire leur successeur esdits biens apellés communement Vogtey, à condition que celui qui est ainsi marié, doit nourrir ses Père & Mère, Frères & Sœurs, (en faisant par eux service selon leur condition) & tenir le ménage comme lesdits Père & Mère faisoient avant le mariage dudit enfant, & à charge de donner à ses Frères & Sœurs en argent, bétail & autres meubles, telle part & portion, qu'à rate desdits meubles sera arbitré par les parens pour marier iceux Frères & Sœurs, & les racheter du Seigneur quand ils veulent être rachetés avant leur mariage.“¹⁵¹

Die weiteren Abschnitte betreffen das Vasallenverhältnis, die Gerichtsbarkeit und die Rechte der Hochgerichtsherren, die Zuständigkeitsbereiche, Teile des Strafverfahrens usw. ¹⁵²

Die wichtigsten Erlässe Kaiser Karl V (1506-1558) für Luxemburg

Am 1. Oktober 1520 erließ Karl V. eine Ordonnanz, die sich mit dem kirchlichen Zehnten beschäftigt. Karl hält den „Gens d'Église“ vor, dass sie, da sie von ihm und seinen Vorgängern mit großen Gütern und Einkünften versehen worden waren, sich damit zu begnügen haben. Es stehe ihnen nicht zu, neue Abgaben und Steuern „zu unseren und unseres Volkes Lasten“ aufzustellen oder zu verlangen. ¹⁵³ Trotzdem wollen sie tagtäglich „neue Arten von Zehnten auf verschiedene Früchte“ und anderes mehr einführen. „Ent'autres prétendent de lever & éxiger Dixmes de bois, foin, herbes, pâturages, & de toutes grosses bêtes à cornes, moutons, brebis, agneaux, laines, porceaux, veaux, oisons & autres semblables : pareillement de rapes, naveaux, radis, choux, salades, oignons, pommes, poires, noix & autres semblables fruits“ . Zur Durchsetzung dieser vermeintlichen Rechte werden die Untertanen vor die kirchlichen Gerichte gezerrt. „Dies Alles zu unserem großen Schaden, Verringerung unseres Vermögens und anderer Rechte, Unterdrückung (foule & oppression) unserer Untertanen, zum Schaden der ganzen öffentlichen Sache.“ Um diesen Missstand abzustellen, ergeht die Bestimmung, dass nur mehr die Arten von Zehnten, wie sie vor 40 Jahren eingehoben worden waren, gefordert werden dürfen. Dies gilt nicht nur für den Klerus, sondern auch für Laien, die Rechte auf Kirchenzehnten erworben haben. Darauf folgen Durchführungsbestimmungen, Androhung von Beschlagnahmungen etc. Diese Verfügung scheint wenig praktischen Erfolg gehabt zu haben, da sie schon im Jahre 1530 wiederholt werden musste. ¹⁵⁴ Wenn sich der fromme Kaiser derartige Vorwürfe gegen die Kirche erlaubte, scheinen die Missbräuche gegen die Landbevölkerung sehr arg gewesen zu sein. Zweihundert Jahre später sollte es einen ähnlichen Eklat wegen der Erfindung des Kartoffelzehnten geben.

Eine Art von „Großreinemachen“ gegen verschiedene eingerissene Unsitten, aber auch gegen neu auftretende Verbrechenarten nimmt Karl V. in einem langen Edikt vom 6.10.1531 vor. Es werden darin u.a. Häresien, Falschmünzer, Mißbräuche der Notare, Monopole, Bankrotteure und Vagabunden, Trunkenheitsexzesse und „Besäufnisse“, der Mangel an Pferden, Unordnung in der Bekleidung, Gotteslästerer und Fluchende, aber auch die Vereinheitlichung und Verschriftlichung des Gewohnheitsrechtes behandelt. ¹⁵⁵ Die nachstehenden Zitierungen sind dem „Recueil d'edits, ordonnances, declarations et reglemens, Concernant le Duché de Luxembourg & Comté de Chiny. Luxembourg, M.DC.XCI“ entnommen und werden mit „R und Seitenanzahl in Klammer“ angeführt. Zum Gewohnheitsrecht verordnete Karl V., dass innerhalb sechs Monaten gewohnheitsrechtliche Bestimmungen in jedem „Quartier“ aufgezeichnet, abgestimmt und ihm vorgelegt werden (R29).

Die Monopolbildung der Händler wird untersagt (R30f.). Damit im Zusammenhang steht eine Verordnung gegen erhöhte Lebensmittelpreise, die als Mittel gegen die „grande chiéreté & désordre qui est en nos Pays de par-deçà en tous vivres, que entendons procéder des monopoles, qui se font & commettent à la grand charge, dommaige & intérêt de nos Sujets, par espécial du poure commune peuple, & de la chose publique de nosdits Pays“ ausge-

sprochen wird (R32). Bankrotteuren wird mit öffentlichen harten Strafen und Ausweisung gedroht (R33). Eine ältere Verordnung gegen Landstreicher wird in Erinnerung gebracht, sie soll nochmals veröffentlicht werden (R35).

Ein langes Kapitel beschäftigt sich mit den anscheinend sehr zahlreich vorhandenen Bettlern, deren immer mehr werden. Die Missbräuche der allgemeinen Bettelei müssen abgestellt werden, während man arme Kranke und Andere, die sich nicht ihren Lebensunterhalt verdienen können „nähren und erhalten“ müsse (R35). Daher ergeht ein Bettelverbot: „PREMIER, Que nuls, soient hommes ou femmes, s'avancens ou ingérent de dorénavant pourchasser ou faire pourchasser, ou demander l'aumône de nuit ne de jour, en apert ou public, ni en couvert ou secret, par les ruës ou Eglises, ni par les maisons ou audevant d'icelles, en manière que ce soit : à peine si quelqu'un fît le contraire, pour la première fois, d'être constitué & detenu prisonnier à pain & eau, à la discrétion de nos Officiers, Juges, Gens de Loi, ou autres personnes qui auront charge de la presente Ordonnance és Lieux où ce aviendra : Pour la seconde fois, d'être punis à la discrétion que dessus.“ (R35f) Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Angehörige der Bettlerorden, „Prisonniers“ und Aussätzige, die nach ihrer hergebrachten Art und Weise Almosen erbitten dürfen. Aussätzige müssen dabei ihre Hüte, Handschuhe, Mäntel und Abzeichen tragen und „quand ils voudront faire leur eau, qu'ils s'éloigneront du peuple, & autrement le plus qu'ils pouront, à peine d'être punis de prison au pain & à l'eau à la discrétion que dessus“ (R36). Auswärtige und Ausländer dürfen unter Strafe nicht betteln, ausgenommen „anständige Leute“ auf Pilgerschaft, die in „Hôpitaux & Maisons-Dieu“ eine Nacht verbringen dürfen (R36).

Was vazierende „Arme“ überhaupt betrifft, soll für durch Krieg, Überschwemmung, Feuer und ähnlichem Missgeschick Betroffene gesorgt werden, man kann ihnen „ministrer & loüer logis & maisons“, andere sollen nicht in Städten und Dörfern aufgenommen werden. Und wieder eine Ausnahme: « Et quant aux pources étant presentement en nosdits Pays, y aiant residé un an, ils y pouront demeurer en tel état qu'ils sont, & avoir part aux aumônes que s'y ordonnent, sans pouvoir aller mendier publiquement ou secrètement comme dessus“ (R36f.) Und „Que un chacun gardera ses enfans grands ou petits de aller brimber, mendier ou demander l'aumône, à peine que dessus, & lesdits enfans d'être corrigez de verges & autrement, à la discrétion desdits Officiers & Gens de Loi des Lieux où ce avien-droit“ (R37).

Die Armut im Lande scheint riesig gewesen zu sein, wenn Karl V. ein System von öffentlichen Unterstützungen (eine Art von durchaus moderner „Sozialhilfe“) für arbeitsunfähige Arme verordnet. „Ordonnons que de toutes les Charitez, Tables de pources, Hôpitaux, Confrairies, & autres qui ont Obits & distributions de Prébendes & aumônes, se fasse une commune bourse, pour en faire distribution aux pources à l'avis des Maitres & Gouverneurs d'icelles Tables de pources, Hôpitaux & Confrairies : ensemble de ceux que les Officiers & Gens de Loi en chacune Ville, Paroisse ou Villaige deputeront ou commettront à la conduite de la Charité, en la manière ci-après déclarée ; sauf que les aumônes fondées pour personnes spirituelles, comme Mendians & autres, seront distribuées selon l'ordonnance des Fondateurs.“ Weiters sollen Spendenbüchsen in den Kirchen eingerichtet werden, der Ertrag ist für die Armen zu verwenden, über die Sammlung ist Rechnung zu legen. (R37f)

Die Verteilung von Brot, Holz, Kleidung etc. wird der Geldverteilung vorgezogen. Auch an Bettlägrige, Frauen im Kindbett und Waisenkinder wird gedacht: „Que les chartriers & malades, & autres qui ne pourront sortir de leur logis, aussi femmes gisantes d'enfans, seront visitez & assistez, & pourvûs de l'aumône de lits, liceux & couvertures, de vivres & chaufage, & autres nécessitez ; & selblablement seront les enfans orphelins & enfans trouvez, nouris & sustenez de ladite aumône“ (R39). Vagabundierende Kinder sollen in Schulen geschickt werden oder einen Beruf erlernen, oder in den Dienst gehen; auf die religiöse Erziehung soll dabei Bedacht genommen werden. Der „Commis de la Charité“ muss dafür Sorge tragen, dass die Kinder Kleidung und alles sonst Notwendige erhalten. (R39f) Als „Gegenleistung“ für die Sozialunterstützung müssen die Bezugsempfänger ein Abzeichen auf ihrer Kleidung tragen. Weiters ist ihnen verboten, Tavernen und ähnliches aufzusuchen; Kegel- und ähnliche Spiele sind ihnen untersagt. „Es ist ihnen aber erlaubt, manchmal einen Krug Bier mit ihren Frauen zu trinken, ohne sich jedoch zu alkoholisieren.“ (R40).

Danach kommt der Landesherr zu Unsitten, wie Besäufnissen und Geldverschwendung bei Feiern, Hochzeiten, Kirchweihfesten etc. und auch zu den anscheinend bei diesen Anlässen oft vorkommenden Raufereien und Schlägereien mit tödlichem Ausgang. Kirchweihfeste und ähnliche Feste müssen an ein- und demselben Tag abgehalten werden und dürfen nur einen Tag dauern (R41). Die Anzahl der Hochzeitsgäste wird auf 20 beschränkt (diese Anzahl musste aber in der Folge erhöht werden), die Feier selbst darf nur einen und einen halben Tag dauern. Weiters soll das „Taufpaten-Unwesen“ beschränkt werden. Niemand darf Taufgeschenke geben oder empfangen (R42).

An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen gilt Wirtshausverbot. „QUE dorénavant nul, de quelque état ou condition qu'il soit, présume ou s'avance de asseoir gens en taverne ou cabaret par jours de Dimanche ou autres Fêtes commandées par l'Eglise : ne aussi y aller boire aux heures de Grand-Messe, ou des Vêpres <...>.“ Und für Totschläge, die aus Trunkenheit geschehen, soll es keinerlei Nachsicht mehr geben, sie werden als Morde behandelt. Ausserdem sollen auch notorische Trunkenbolde abgestraft werden. (R 42f)

Auch die Unsitten und der Luxus des Adels und der Reichen sollen eingedämmt werden: « Nous avons Statué & Ordonné, Défendu & interdit, & par cettes Statuons, Ordonnons, Défendons & Interdifons à tous nos Vassaux, soient Ducs, Princes, Marqui, Comtes, Bannerets, Nobles ; ou autres nos Sujets manans & inhabitans de nosdits Pays de pardeçà, de quelque état, qualité ou condition qu'ils soient, aux femmes comme aux hommes sans aucune exception, le port & usage de toutes sortes & manières de draps d'or & draps d'argent : de toile d'or ou d'argent, de brocat d'or ou d'argent, tant en robes, manteaux ou capps, pourpoints, sayes, cottes ou cottelettes, en manches ou manchettes, ou en bordures“. Für das Tragen von Samt, Seide und Damast gibt es Einschränkungen (R44f.) Das Edikt schließt mit scharfen Strafandrohungen für Gotteslästerer (ein Monat Kerker bei Brot und Wasser, Strafverschärfung: Zunge durchstechen)(R47).

Karl V. schuf auch am 19.11.1531 den „Provinzialrat“, faktisch Regierung und oberstes Gericht. „Für den Adel, die Amtleute, die Francshommes, die Geistlichkeit sowie die Pfarr- und die Zivilgemeinden galt er in Personal- und Gemeinschaftssachen nichtkriminalistischer Natur als unmittelbare Instanz; obendrein fungierte er als Evokationsinstanz und als zweite

resp. erste Appellationsinstanz in den Grund- und Mittelgerichtssachen der Dorf- Stadt- Propstei- und Herrschaftsgerichte; besonders in Kronsachen rächte er auch kriminalische Vergehen.“¹⁵⁶ Vom Oktober 1532 bis Januar 1533 tagt der Rat „des Sterbens halber“ in Diedenhofen. Die Seuche wird erwähnt u.a. in Luxemburg, Arlon, Remich und Mondorf (CP 1520).¹⁵⁷

Die folgenden Edikte von 1540 und 1545 greifen einige neue Tatbestände auf, so die Angelegenheit von „heimlichen Heiraten“ (Männer unter 25, Frauen unter 20 Jahren) ohne den Konsens der Eltern, Verwandten oder des Vormundes (R68f). Das Edikt von 1545 wiederholt die Strafbestimmungen für Trunkenheitsdelikte, insbesondere für Totschlag, weil die Vorschriften nicht beachtet wurden: Für derartige Taten soll es keine Gnade geben, sie sollen „exemplarisch“ bestraft werden. Gaststätten, in denen derartiges vorgekommen ist, müssen für einige Zeit geschlossen halten (R72f). Neu sind die harten Strafbestimmungen (Galgen !) für schwere Fälschungsdelikte: „Pource que la Crime de Faux, tant pernicieux à la chose publique selon que l'on voit par expérience, se multiplie sous un ombre que la peine de droit est legière ; Nous veuillans en ce pourvoir, ordonnons & statuons, que tous Faussaires ayans commis crime de faux scientement & par dol ou préjudice d'autrui, seront dorénavant punis par le dernier supplice, & par la corde, soit que ladite fausseté se commette en Lettres privilégiées, ou autres Contrats, Instruments & Cédulles obligatoires, ou autrement“ (R73).

Vom Nachfolger Kaiser Karl V., seinem Sohn Philipp II, König von Spanien, ist die Ordonnanz von 1560 gegen die „Ägypter“ (Egyptiens) zu erwähnen. Sie ist ebenfalls im „Recueil d'edits, ordonnances, declarations et reglemens, Concernant le Duché de Luxembourg & Comté de Chiny. Luxembourg, M.DC.XCI.“, enthalten und wird wie oben mit „R und Seitenzahl“ in Klammer zitiert. Offensichtlich sind mit „Egyptiens“ Sinti und Roma gemeint, von denen man annahm, sie kämen aus Ägypten (englisch: gypsies). Die Ordonnanz nimmt Bezug darauf, dass die „Ägypter“ bereits von Karl V. des Landes verwiesen worden waren. Es sei ihnen verboten worden, jemals ins Land zurückzukehren, „hanter, ne converser à part ny en compagnie en habits d'Egyptiens ou autrement, à peine de confiscation de corps & de biens“. Trotzdem ist es zur Kenntnis gelangt, „dass mehrere Personen, die sich als zur ägyptischen Nation gehörig bezeichnen“, beabsichtigen, in großer Zahl in das Land zu kommen, um zu „hanter & fréquenter en iceux, y loger sur le Plat Pays, e plusieurs Villages & Villes, faisans journellement plusieurs rudesses, outrages, forces, violences & compositions, à la grande charge & foule de nos bons Sujets, que sont choses de mauvais exemple, lesquelles ne voulons tolerer, ains y pourvoir au soulagement de nosdits Sujets.“ Sie werden daher aufgefordert, innerhalb von vier Tagen nach Publikation des Ediktes abzuziehen, ansonsten wird die „confiscation de corps & de biens“ ohne Gnade angedroht (R102f).

Düstere Zeiten

Der Humanist Lodovico Guicciardini (1521 - 1589), der viele Jahre in Antwerpen lebte, schreibt in seiner „DESCRITTIONE DI M. LODOVICO GVICCIARDINI PATRITIO FIORENTINO, DI TVTTI I PAESI BASSI, ALTRIMENTI DETTI GERMANIA INFERIORE, Anversa M.D.LXVII“, Seite 273, über Luxemburg: „<...> onde il terreno produce molti beni, & in diuersi luoghi fa del vino: ma essendo in parte frontiera di Francia, le lunghe guerre l'hanno in varij tempi distrutta miserabilmente: perche hor'le è stato corso, & guasto il paese, hor' toltole, & rouinate vna, due, & piu terre, che insino alla citta capitale, è stata piu volte presa, & ripresa, saccheggiata & mal trattata fieramente“ (frei übersetzt: „wo das Land viele Güter hervorbringt und es in verschiedenen Orten Wein gibt: aber, da es zum Teil die Grenze zu Frankreich bildet, haben es die langen Kriege zu verschiedenen Zeiten elendiglich zerstört: denn furchtbar ist das Land durchzogen und verwüstet worden, furchtbar wurden ihm ein, zwei und mehrere Landstriche weggenommen und ruiniert, sogar die Hauptstadt wurde mehrmals eingenommen, wieder eingenommen, ausgeplündert und äußerst schlecht behandelt.“) Den nachfolgenden Text bringt auch Bertelius in seiner „Historia Luxemburgensis etc. Luxemburg, MDCCCLVI. Seiten XIX f.“, allerdings in französischer Sprache. Hier der italienische Text (Guicciardini, Seite 277): „Le genti del paese hanno tanto patito in queste horribili guerre, che molti hano cambiato patria: & molti si son' dati alla professione dell'arme, nientedimanco con la tranquillità della pace, la Prouincia si va ripopolando, & le genti a lor' mestieri, & vffici ritornando.“ (Die Menschen des Landes haben viel in diesen fürchterlichen Kriegen gelitten und viele sind unter die Soldaten gegangen, aber (jetzt) mit der Ruhe des Friedens, bevölkert sich die Provinz wieder und die Leute kehren zu ihren Berufen und Ämtern zurück).

Diese positive Hoffnung Guicciardinis sollte sich nicht so schnell erfüllen. Ausser den Kriegsverwüstungen gab es auch große innere Probleme. Weltliche und geistliche Obrigkeit bemühten sich mit Anordnungen und Vorschriften, Disziplin herzustellen. Eine anscheinend bedeutende Anzahl von Geistlichen lebte mit Konkubinen und mit (gemeinsamen?) Kindern zusammen. Der Generalprokurator hatte diesen Frauen bereits befohlen, sich von den Geistlichen fern zu halten; einige wurden auch des Landes verwiesen. Nun seien sie aber wieder gekommen. Daher wird schärfer vorgegangen: Es ergeht ein neuerlicher Befehl „à toutes concubines, femmes mal famées & suspicionnées, de incontinent & endedans vingt-quatre heures au plus tard après la publication de cette, se retirer & absenter avec leurs enfans de la conversation, cohabitation, & hantise desdits Curez & autres gens d'Eglise, sur peine de fustigation de verge & banissement hors de cette Province, & confiscation de leurs biens meubles & immeubles.“¹⁵⁸

Die Kirche veröffentlichte eine „Ordinatio Ioannis archiepiscopi de anno 1589“ in Angelegenheit der Disziplin und Sitten des Kirchenvolkes, die nicht viel Erfolg gehabt haben dürfte, da im Oktober 1599 eine neuerliche Anordnung, diesmal von Erzbischof Lothar von Trier unter dem Titel „**Ordinatio Lotharii archiepiscopi de mulctis synodalibus. Anno Domini 1599. 18. Octobris.** U e b e r S e n d s t r a f e n u n d i h r e M a c h t.“: <...> Nachdem Wir in Erfahrung gekommen, wie allerhand Aergerniß bey unsern Unterthanen in vielen Orten

eingerrissen, und daß an heil. Sonn- und Feyertagen die Kirche mit geringer Andacht von vielen besucht, daß Ambt der h. Meß angehört, sondern vielmehr äußerlichen Geschäfte nachgangen, und andern üppigen Sachen abgewartet wird: Wie mit Fluchen, Schwören, Gotteslästerungen, Spielen, Rasseln allerhand sich zutragen, und sonst in Haltung der Gebotte Gottes, Fasttagen, und anderer Gottes und der Kirchengebotten von vielen überschritte werden sollt, und uns aus tragendem Erzbischöflichen Ambt deswegen gebürlich Einsehens zu haben, die Ehr Gottes auch unserer Unterthanen Seelichkeit zu befördern in alle Wege obliegt, und gebühret, so sind wir folgende Ordnung, damit der Uebelthäter der Gebühr künftiglich angesehen und gestraft werden möge, aufrichten zu lassen, verursacht worden. <...>¹⁵⁹ Mit der Aufdeckung der verschiedenen Verstöße waren die Sendscheffen befasst; es waren – bei der Armut der Bevölkerung – empfindliche Strafen vorgesehen. Neben den üblichen Vergehen – Verhöhnung, Schmähungen, Nichtentrichtung von Abgaben, Vieh auf geheiligten Plätzen, Versäumnis der Osterbeiche etc. – werden auch Vergehen genannt, die der weltlichen Behörde gemeldet werden müssen und daher nicht nur durch eine Geldstrafe „an die Kirche oder den Sendscheffen“ zu tilgen waren. Das betraf, wenn jemand einen Sendscheffen „schmeisen, verletzen, oder blutrüstig machen wird“, dann „soll Synodo 6 Fl. erlegen et superioribus denunciatur.“ Desgleichen, „welcher einen Zauberer, Wahrsager, oder Segeiner („Zigeuner“) besucht, oder Raths pflaget – Synodo 2 Fl. et superioribus denunciatur.“ Dazu ist zu bemerken, dass diese Maßnahme nicht für „Flucher, Gotteslästerer“ und „Meineydige“ vorgesehen war; sie schuldeten nur Geldstrafen. Das gilt auch für Sonntagsarbeit. Zum vierten Gebot wird verordnet, dass „welcher mit Wort oder Werken die Eltern schmähet, oder übel hält, soll erlegen 2 Fl. 1 Pfund Wachs. So er sie aber schlaget, und verletzen wird, soll er von dem Send gestraffet, und vor Obrigkeit gebracht werden.“¹⁶⁰

Weitere Vergehen, die der Obrigkeit gemeldet werden müssen, sind „ein Palger, Schlager, Leibletzer soll gestrafft werden ad 12 Alb.“ Und der Obrigkeit denunciirt werden“; und finanzielle Verstöße gegen Gebühren, Besitz und Zehent der Kirche. Und dann auch die Verstöße gegen die Fastengebote: „Sollen diejenigen, so auf verbottenen Tagen vor sich, ihr Gesind oder Fremde Fleisch speisen werden, 12 Alb. et superioribus denunciatur“ und „so jemand ein ungetaufftes Kind auf dem Kirchhof wird begraben, ist der hoher geistl. Obrigkeit zu strafen.“ Es brachte den Kirchensinnern auch etwas, wenn sie derartige Vergehen aufspüren konnten, allerdings durften sie das „Verdiente“ nicht vertrinken: „Letztlich wollen und ordnen wir auch, daß die eingebrachte Summe der Strafen in drey Theil abgetheilt, eins dem Decano Synodi, und Pastori, das zweyte den Sendscheffen für die Unkosten, das dritte zur Kirchen zu Nutz, und Gottes Ehr angewendet werden soll. Wollen auch alle unnöthige Unkosten sambt allen Fressereyen, und Saufereyen bei Vermeidung unserer schweren Strafe und grosser Ungnad mit allem Ernst aufgehoben, und endlich abgeschafft und verboten haben, welche dies nützlich Werk mehr hindern, als befördern, allen und jeden unsern Ambtleuthen, Kellnern, Schultheise etc. hiermit befehlen, diese Ordnung mit Ernst zu halten“.¹⁶¹

Damit kommen wir zum ärgsten inneren Misstand der luxemburger Gesellschaft des 16. und 17. Jahrhunderts, der alle von aussen herangebrachten Leiden noch verstärken sollte: Aberglaube und Hexenjagden.

Hexen

Im 16. Jahrhundert brach in Europa eine furchtbare epidemische Krankheit aus – der Hexenwahn. Den Glauben an Magie, Hexen und Zauberern gab es schon in der Antike. Aus der Bibel sei der Wettstreit von Moses und Aaron gegen die Zauberer Ägyptens im Buch Exodus erwähnt. Weitere Bibelstellen sind im Buch Leviticus „Ihr sollt nicht Wahrsagerei noch Zauberei treiben“ und das leider in der christlichen Praxis viel verwendete „Eine Hexe sollst du nicht am Leben lassen“ (Exodus 22,17). Die „Hexe von Ensor“ (1 Sam 28,5-25) ist als Totenbeschwörerin sprichwörtlich geworden. Im Gesetzbuch Justinians wird die „dämonische Magie als Verbrechen gegen Gott“ aufgefasst und die „Todesstrafe gegen Zauberer“ ausgesprochen, „die sich an Gesundheit und Leben der Menschen vergreifen, keusche Seelen zur Unzucht aufreizen, die Elemente verwirren, die Geister der Unterwelt anrufen und mit deren Hülfe jedem Menschen zu Dienste sind, seine Feinde umzubringen. Jeder war unter schwerer Strafe gehalten, Zauberer den Gerichten anzugeben, und die Zauberer wurden durch die Folter gezwungen, ihr Verbrechen einzugestehen“.¹⁶²

Breisdorff gibt in seiner Abhandlung „DIE HEXENPROZESSE IM HERZOGTHUM LUXEMBURG“ indirekt der Criminaljustizordnung Karl V., der sogenannten „Carolina“ die Schuld. Nach der Carolina ist Zauberei – folgend dem Justianianischen Gesetzbuch – ein Kapitalverbrechen, das, wenn Menschen zu Schaden kommen, mit dem Tod bestraft wird.¹⁶³ Allerdings wird von modernen Forschern eingewendet, dass es in Luxemburg keine direkte Rezeption der Carolina gab.¹⁶⁴ Dagegen steht jedoch, dass in der Verordnung Philipp II von 1570 über die Criminaljustiz für die Niederlande, zu denen damals Luxemburg gehörte, in Artikel 60 ausdrücklich „Zauberer, Helseher, Beschwörer“ genannt werden – übrigens in einem Zug mit Ehebrechern, Blutschändern, Kindesweglegern, Bigamisten: „Et pour ce qu’il y a certains crimes qui par commune observance ou plutôt abus procède d’ignorance ou corruption de moeurs, ne sont châtiés du moins selon la grandeur d’iceux, sortileges, devins, enchanteurs, charmeurs, adulteres, stupres, incestes, sollicitateurs de Vierges sacrées, celles qui exposent leurs enfans, ceux ou celles qui étans mariez se remarient autre fois, calomniateurs, faux accusateurs ou temoins, usuriers et autres plusieurs crimes etc.“ Bereits 1565 „beurtheilte der Provinzialrath des Herzogthums Luxemburg das gebräuchliche Verfahren gegen Zauberer „als gegen alle göttlichen und menschlichen Rechte verstossend“.^{165b} Er wollte daher die Kompetenz der Hochgerichte einschränken, und verfügte in einer Verordnung von 1573, dass ihm Zaubereifälle und dergleichen zur Begutachtung vorgelegt werden müssten.¹⁶⁶ Allerdings war der Provinzialrat bei der Unabhängigkeit, in der die Hochgerichte als Herrn über Leben und Tod ihrer Untertanen von der Centralregierung des Landes standen, auch als oberster Gerichtshof „bei weitem nicht mächtig genug, um den Miszbräuchen bei Ausübung der Gerechtigkeitspflege vorzubeugen.“¹⁶⁷

„Am furchtbarsten wüthete der Hexenterrorismus in unserm Lande gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, wo das Volk im eigentlichen Sinne des Wortes gegen Zauberer und Hexen sich

verschwor, “ so Breisdorff. ¹⁶⁸ „Das Volk selbst enthob die Gerichte des Nachspürens nach Hexen, es wüthete und stand in Masse gegen die Zauberer auf, der Henker war die erste Gerichtsperson geworden, er war Richter und zugleich Vollzieher seiner eigenen summarischen Urtheilssprüche; wie viele Opfer dem Hasse und der Habsucht und dem Wahne eines unglücklichen Volkes gefallen sein mögen, lässt sich nicht bestimmen, können uns aber einen Begriff davon nach den Ordonnanzen der Regierung machen.“ ¹⁶⁹ Isabelle Schleich schätzt die Zahl der Prozesse zwischen 1560 und 1683 auf 2.500 bis 3.000, wobei mindestens 2.000 Hinrichtungen stattfanden (in Luxemburg und Kurtrier).¹⁷⁰ Der letzte Hexenprozess fand wahrscheinlich 1692 gegen Therese Welzbach von Echternach statt; „er endete auf Befehl des Provinzialrathes von Luxemburg mit Lossprechung der Angeklagten, mit dem Verbote zu segnen und mit der Verurtheilung zu den Kosten.“ ¹⁷¹

Was konnte eine derartige Verwirrung der Geister hervorgerufen haben? Schleich ist der Meinung, dass schwere Hexenverfolgungen besonders in „kleinen und mittleren Territorien“ stattfanden. „Hier waren die persönlichen Kontakte zwischen Gerichtsherren, Amtleuten, Schöffen und Einwohnern sehr eng, wodurch Hexereigerüchte und Denunziationen sich sehr schnell verbreiten konnten.“ ¹⁷² Zu „Abgründen von Aberglauben und Unglauben“ kam Habsucht, denn die Hochgerichtsherren konnten die Güter der Angeklagten einziehen. „In den sogenannten Zauberern erblickte allgemein das Volk die Urheber seiner vielfachen Leiden in der damaligen Zeit“. ¹⁷³ Über die „Volkswuth gegen die Hexen spricht sich der Provinzialrath in einem Briefe vom J. 1606 an die Statthalter der Niederlande Albrecht und Isabella aus“ – es herrschten „heillose Zustände.“ ¹⁷⁴ Hexenprozesse seien u.a. in Echternach, Ham, Bastendorf, Useldingen, Redingen, Otscheid vorgekommen.¹⁷⁵ Als weitere „Ursache des Hexenterrorismus“ nennt Breisdorff „die grosze Unwissenheit in Glaubenssachen unter Clerus und Volk, und die daraus nothwendig erfolgte Unsittlichkeit; diese krasse Unwissenheit des Volkes öffnete Thür und Thor dem Aberglauben.“ ¹⁷⁶

„Das Volk, so konstatirt der Provinzialrath über die Dreissiger-Jahre des 16. Jahrhunderts, ganze Gemeinden thaten sich zusammen, um die eingebildeten Ursachen ihres Unglücks, die Hexen und Zauberer, auszurotten, beauftragten Einen aus ihrer Mitte, um den Prozesz zu führen und standen für ihn gegen alle Folgen seiner Anklage ein, und in dieser Weise kämpfte das Volk gegen seine Leiden an. Wirklich kennt auch die vaterländische Geschichte keine traurigern Jahre als eben das Jahrhundert, in das die Hexenprocedures fielen. Das Herzogthum war der Schlüssel zu den Niederlanden, und als solcher ein Zankapfel in allen Kriegen, die zwischen Frankreich und Spanien, zwischen Frankreich und Deutschland geführt wurden <...> alle Truppen nach den Niederlanden und Deutschland aus Italien und Spanien nahmen ihren Weg über Luxemburg und bezogen ihre Winterquartiere in unserm Lande, lebten auf Kosten der Einwohner, die ohnedem enorme jährliche Kriegssteuern, wozu allerdings der Clerus eine freiwillige Gabe, der Adel aber nichts entrichtete, bezahlen muszten. Und was eine solche Soldateska, die nur der Werbetrommel folgte und von Raub und Mord lebte, leisten konnte, das bezeugt der dreissigjährige Krieg, der Deutschland zu einer Wüste machte“. ¹⁷⁷

Der Gipfel des Elends – das 17. Jahrhundert

„Von 1580 bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts erhebt sich denn auch ein allgemeiner Schmerzensschrei über die Leiden des Volkes sowohl im Provinzialrath als in den Ständen: die Straszten seien nicht mehr sicher, die Landleute und Kaufleute, welche die Märkte besuchen, werden von Strasztenräubern ermordet, die Saaten und Feldfrüchte werden verheert, Pferde und Zugvieh geraubt, Häuser, Burgen und Kirchen geplündert, die Nahrung des gemeinen Mannes beschränkt sich aus Brod aus Eicheln und Überbleibseln von Feldbirnen, das Volk rettet sich in die Wälder und Bergschluchten. „Le peuple est au désespoir“, schreibt Mansfeld in den neunziger Jahren nach Brüssel und im Jahre 1639 die Stände: „Il ne reste plus rien au peuple que la fidélité et il est sur le point de se rouer sur ses oppresseurs qui succent la dernière goutte de son sang“. ¹⁷⁸

Das alte Übel, die Lepra, belastete ebenfalls die Bevölkerung. Es gab Siechenhäuser (léproseries, ladreries, das erste Erwähnte war in Bonneweg) „in der Nähe folgender Ortschaften: Echternach, Aspelt, Simmern, Merl, Elvingen, Waldbredimus, Longsdorf, Munshausen.“ ¹⁷⁹ Aber „nicht alle Aussätzigen lebten in Leprosorien. Vielerorts vegetierten sie auf sich allein gestellt außerhalb der Dörfer.“ ¹⁸⁰ Ein Beispiel für das Prozedere in einem Aussatzfall wird in der „Zeittafel zur Geschichte der Luxemburger Pfarreien von 1500 – 1800 von Arthur Schon. Heft 2. Esch 1955“, Seite 180f. geschildert: „16.12.1671: Die Verwandten zweier zum Gerichtshof Remich gehörender Aussätzigen erklären, letztere seien amtlich ‚durch die Pfarrei Remerschen abgesondert und abgescheitt worden‘; aber, obschon nach Landesbrauch <...> die Aussetzung auf Kosten der betroffenen Pfarrei zu geschehen habe, hätte das Remicher Gericht die Verwandten in diese Kosten verwiesen (Quelle: CP.111).“ Am 20.5.1672 wenden sich Joh. Kitzinger und Zammer Berends Eidam aus Remerschen an den Provinzialrat. „Die Gattinnen der Appellanten waren von der Pfarre Remerschen ‚in die proba zu Trier‘ geschickt worden, wo die Int. (das ist hier die Pfarre Remerschen) fälschlich behaupteten, die Eltern derselben ‚seyen auch mit dem aussatz infectirt gewesen‘“. Eine erste Prüfung durch nur „zweye Probmestere“ erkannte auf Aussatz. Eine zweite „Probe“ in Trier erklärte die Frauen aber als aussatzfrei. Die Pfarre Remerschen erwiderte am 3.6.1672, „die erste proba seye uff der Appellanten Begehren und durch vier vornembste erfarene Prouffmeistere der Statt Trier geschehen, also seye die letzte proba überflüssig gewesen“. Am 14. Juli entging der Entscheid des Provinzialrates: „Stellen beide Parteien außer Prozeß (Quelle: CP 1306).“

Im 17. Jahrhundert suchte die Pest Luxemburg mehrfach heim. Die fürchterlichste Pestepidemie war die von 1635/36, die „um die 100.000 Todesopfer, etwa die Hälfte der Bevölkerung des Herzogtums, gefordert“ hatte. Ganze Dörfer waren ausgestorben.“ ¹⁸¹ Im „Luxemburger Wort“ vom 14.1.1943 und vom 22.6.1950 wurde angegeben, dass die meisten Wüstungen Luxemburgs im Remicher Raum gelegen sind. Unter Wüstung ist ein Landstrich zu verstehen, „der von seinen Besiedlern aufgegeben und verlassen wurde. Sachlich fallen Dörfer, Höfe, Mühlen usw. darunter.“ Genannt werden u.a. „bei Elvingen ein Frittingen, bei Altwies ein Rosweiler und Gimmeringen, bei Ellingen ein Hessingen.“ „Im Dreieck Weiler – Schengen – Remich werden nicht weniger als achtzig Plätze dieser Art nachgewiesen“, doch die Zahl „dürfte weit höher sein.“ Hierzu wäre auch „Reckingen près Bous, canton de

Remich“ zu zählen, das in alten Zeiten ein Dorf war. „Il n’existait plus en 1477. Voici comment s’exprime à ce sujet le record de justice de Remich rédigé à cette date: Item *in dem dorff zu Reckingen* nydent Wulfferingen gelegen ist itzont niemants wonhafftigh.“¹⁸² Heute erinnert noch der Name „Reckinger Hof“ daran.

„Die Schlösser von Püttlingen und Roussy werden von den Kroaten zerstört; Tritling verschwindet vom Erdboden. Die Dörfer Ellingen, Daundorf, Bürmeringen, Ersingen, Hagen, Syren, Ötringen, Alzingen, Röser, Crauthem, Waldbredimus, Emeringen, Roussy-le-Bourg werden von den Einwohnern verlassen, die in die Wälder flüchten. Vergeblich fordern die Behörden die Leute auf, in die Dörfer zurückzukehren. Erst unter der österreichischen Regierung sollte es gelingen, die Wälder zu säubern.“¹⁸³

Hier zwei erschütternde Zeugnisse über die Zustände: Schreiben des Provinzialrates an Prinz Ferdinand Ende Juni 1636: „Ailleurs les orphelins errent de par le pays; le peu de population qui reste vit aux bois; personne ne se risque aux champs pour recueillir les foins; il n’est point fait de semaille en mars et il n’y a pas d’espoir d’en faire en automne, les paysans n’ayant ni chevaux ni outils“. (CP 1063). Und eine Ordonnanz des Provinzialrates vom 14.11.1636: „Demnach durch die Kranckheiten viele Hausstädte so woll in den Stätten als uff dem flachen Land gantz u. zumahl mit Hinterlassung minderjähriger Kinder ausgestorben, die elendigh herumbgehen u. deren gütter verwahrlost liegen pleiben“, schreibt der Rat allen Hochgerichtsherren vor, diesen Waisen von Amts wegen Vormünder zu bestellen (CP 1063).¹⁸⁴

„Trotz der am 4. Juni in Luxbg. verkündeten Einigung zwischen Spanien u. den holländischen Staaten, u. trotz dem am 24. Oktober 1648 unterzeichneten Westfälischen Frieden, der den 30jährigen Krieg beendete, dauert der Waffengang zwischen Spanien u. Frankreich noch bis zum Pyrenäischen Frieden (1659) an. Die Einfälle französischer und die Durchzüge spanischer Soldaten u. verbündeter Lothringer, die Winterquartiere in den fast ganz ausgestorbenen Dörfern, Armut, Hunger, Brandschatz, Brand und die abgrundtiefe Verschuldung aller Gemeinden führen in diesen Jahren zur Abwanderung starker Teile der noch überlebenden Bevölkerung,“ so Arthur Schon mit Verweis auf die Protokolle des Provinzialrates CP. 1065; 1067.¹⁸⁵ Das Jahrhundert sollte in Kriegen enden. Dem Krieg zwischen Spanien und Frankreich (1673-1678) folgten weitere Übergriffe Ludwig XIV., die 1684 mit der Kapitulation der Festung Luxemburg ihren Höhepunkt fanden. Luxemburg wurde französisch. 1697 kam Luxemburg durch den Frieden von Ryswick wieder zu Spanien. Nur die Umgegend von Mondorf, und damit auch Ellingen, blieb bis 1769 unter französischer Herrschaft.¹⁸⁶

Abschließend noch einige Ellingen betreffende Notizen aus den Protokollen des Provinzialrates: Nach der Kriegserklärung vom 26.10.1673 lässt der Generalprokurator die Einkünfte der Herrschaft Roussy beschlagnahmen, die einem französischen Untertan gehörte; die Dörfer Altwies, Ellingen, Welfringen, Dalheim und Filsdorf gehörten dazu (CP.113).¹⁸⁷ 1677 lagern die kaiserlichen Truppen „in und um Bous. Der Schreiber der Landstände begab sich zu dem im Lager weilenden Abt von Echternach und schilderte ihm, wie die Kaiserlichen die Orte der Umgegend – also auch Ellingen – beraubten und plünderten, als befänden sie sich in Feindesland.“¹⁸⁸ Am 18.4.1678 meldeten die Stände dem Statthalter in Brüssel: „Avant-

hier la garnison de Thionville a pillé entièrement, pour représailles, les villages de Soleuvre, Belvaux, Frisange, Everingen, Ellingen, Elvingen, Hagen, Aspelt, Mondorf et Filsdorf; ce jourd'hui elle a fait de même à Bech-Kleinmacher, Schengen et ailleurs, emmenant toujours tout le bétail et plusieurs prisonniers".¹⁸⁹ „Im März und April 1681 brandschatzt Graf Bissy im Dienste des französischen Königs die Ellinger Gegend. Eine Reihe Moseldörfer werden ausgeplündert und evakuiert".¹⁹⁰ Anlässlich der Belagerung der Festung Luxemburg meldete Marschall Créqui am 4. 2. 1684 nach Paris, dass die Einwohner der Orte Dalheim, Altwies, Ellingen, Elvingen, Emeringen, Filsdorf und andere „in die Propsteien Diedenhofen und Longwy abgeschoben“ wurden. Aus diesem Grund tragen manche Taufregister des Jahres 1684 die Überschrift: „Anno exilii nati sunt.“¹⁹¹

Ellingen im Spiegel der Feuerstättenzählungen 1611-1656

1611 verordneten die Statthalter der Niederlande Albert und Isabella die Erstellung eines Feuerstättenverzeichnisses im Herzogtum Luxemburg. Aus diesem Verzeichnis sind die Herrschaftsbereiche, in die Ellingen damals aufgeteilt war, eindeutig ersichtlich.

- Die Herrschaft Püttlingen hatte eine halbe Feuerstelle, auf der ein „Jean Bernhard Burgh“ ansässig war.

- Die Grafschaft Roussy (Richterei Mondorf) verzeichnete in Ellingen 9 Häuser (Haushalte?) und gibt 3 Inwohner (Haushalte?) als „von Abgaben befreit“ (exempt) an, es sind Hirten (herdier, porcier, berger), die kostenlos Behausungen zur Verfügung gestellt bekamen; ein Inwohner ist „arm“ und wird daher auch nicht taxiert. Zum Ausdruck „herdier“ ist zu bemerken, dass dies die Bezeichnung für einen Gemeindegirten war. Bei einigen der angeführten Namen könnte man auf eine Berufsbezeichnung schließen:

charpentier/Zimmermann; tisseran/Weber. Der Vorname „Sondag“ steht für Dominicus.

Die einzelnen Namen sind: pflugers Theis; Arnoulds peter; claus charpentier; matheis Veith; Arnolds Jean; Didrich Tisseran; Buffers Sondag; Jean Tisseran; claus Hoffmann; Star hans, pauvre; wilhelm herdier, exempt; Arnold porcier, exempt; Lentzen Jean, berger, exempt. Insgesamt wurden die taxierbaren 9 Familien mit 3 ½ Feuerstätten eingeschätzt, was auf große Armut schließen lässt. Für die Anzahl der Einwohner im Jahre 1611 kann man aus dieser Steuererhebung nichts entnehmen, man könnte höchstens grob schätzen.

- Der Hof Remich hatte in Ellingen einen Hof (Haus); er war „pour le moment“ steuerfrei, da der „Pfeifer“ (es war wahrscheinlich der Stadtpfeifer von Remich) darin wohnte.

Die Angaben für 1611 sind dem Artikel „Ellingen in der finsternen Zeit von 1600-1700“ von Th. Walin (AGL Denombrements)¹⁹² entnommen. Es fehlen die Angaben zu den Besitzungen der Herrschaft Roussy (Altwies) in Ellingen; 1624 waren das 3 Vogteien (Altwies war unfrei).

„Im Jahre 1624 verordnete der General-Prokurator in Luxemburg eine Zählung der Feuerstätten, wovon für Mondorf 11, für Ellingen 4, für Elvingen 4, für Emeringen (Bous) 2, für Bous 7, für Erpeldingen 6 notiert sind.“¹⁹³ Diesmal sind keine „Feuerstätten“ angeführt, sondern die Höhe der Kontribution in Gulden und Stüber. Vom 16. Jahrhundert bis 1712 war die Währung der Luxemburger Gulden; 10 (20) Stüber machten einen „schlechten Lützemburger Gulden“.¹⁹⁴

Walin gibt für dieses Feuerstättenverzeichnis genaue Angaben, die ich hier wortwörtlich wiedergebe; die Zeileneinteilung wurde aus Platzgründen geändert, Satzzeichen wurden eingefügt.¹⁹⁵

„Ellingen pour la part de Putelange:

1. Peter hoffmann daselbst hat kein eigene sonder hoffguter, zu den dreyen gutwohneren 12 morgen, heue 3 fuder, weingarten 1 viertheill, pferdt 2, Khue 2, hat contribuint 3 ½ (?) 1 (?);
2. thomas peter ein taglohner, eigen haussgen, bestanden guter 3 morgen, heue 2 fuder, kein pferdt, aber ein bestandt khue, hat zur schatzung geben 10 stuber;

das dorf Ellingen in der Grafschaft Roussy

1. Büffers Sondag von ellingen, eine behausung, eigen gutt 1 morgen, an wiesen heue 7 fuder, pferdt ein stuck, rindviehe so eine kuhe, hat contribuint 4 einhalb gulden; 2. theiss pflüger, hat an eigen gutt 6 morgen, an wiesen heue 1 fuder, an bestanden landt 15 morgen, an bestanden heue 3 fuder, pferdt 3 stuck, rindviehe 3 stuck, hat contribuint 7 ein halb gulden, an weingarten ein morgen; 3. Theiss ein leinenweber, hadt frey erbguth, rindviehe ein stuck, hat schatzung geben 36 stüber; 4. Sünnen hans, ein strohschneid, hat kein eigen gutt, rindviehe, muß sich mit strohschneiden durchbringen, zur schatzung geben 38 stuber; 5. Claus Steinmetzer, hat frey eigen gutt, an bestanden guttern 2 morgen, rindt-viehe ist der ganzt eine kuhe, hat contribuint 49 st, an weingarten ein viertel; 6. Diderich, ein leinenweber, hat weiden waldt noch wiesen, rindviehe eine kuhe, hat contribuint 35 st; 7. Niclaus steynen, ein pfluger, hat eigen landt 9 morgen, ahn heue 2 fuder, pferden 3 stuck, rindvieh 3 stuck, hat schatzung geben 6 einhalb gulden, weingarten ein viertel; 8. Weber Johan der alte, hadt eigen waldt ein einhalb morgen, ahn heue so eigen 1 fuder, an bestanden gutt 3 morgen, an pferden 1 stuck, ahn rindviehe 2 stuck, hat schatzung geben 46 st; 9. Veitten Bernardt, hat eigen landt 9 morgen, eigen heue 3 fuder, ahn bestanden gutter 3 morgen, ahn bestanden heue 1 fuder, pferdt 3, rindviehe 3, schatzung geben 7 gulden, weingarten 2 viertel; 10. Meyer Velten, ein pfluger, hat an eigen gutheren so noch zur zeit seiner mutter, zugehörig 2 morgen, ahn eigen heue 1 fuder, ahn bestanden guttern 3 morgen, pferdt 2, rindvieh 2, schazung geben 45 st, weingarten 1 viertel; 11. Arnolds Peter, ein taglohner, hat kein eigen gutter noch viehe, hat zu schazung geben 26 st.; 12. Schneiders joanna, eine arme witwe, hüttet die schaff, hat sonst keine gutter; 13. peter Stroeschneid, ein taglohner, hat kein eigen gutt, contribuint 23 st.“

Drei „Vogteien werden im Scheffenweistum der Meierei Altwies vom 27. Februar 1625 erwähnt:

1. New (Neu, Nei, Ney) Gerrardt gibt jahrs 12 st; 2. item Lenzen Hans gibt jahrs 12 stuber;
3. item Schneider Peter liebert 12 stuber (Majerus, Die luxemburger Gemeinden, Seite 83).“

In den Jahren 1632 bis 1634 wurde auf Anordnung von Philipp IV vom 28. Juni 1631 ein Grundgüterverzeichnis, das sog. Große Kartularium, aufgestellt. Die Bewohner des Landes wurden darin verpflichtet, „über Zahl, Lage und Größe der fürstlichen Güter, <...> (sowie) die darauf lastenden Rechte, Zinsen, Renten und Frondienste eine Erklärung abzugeben. Das diesbezügliche Verzeichnis sollte die Grundlage bilden für die Erhebung des Grundzinses,

Garben- oder Landrecht genannt. Es sollte auch den Bauern, denen es bei mangelhafter Aufsicht seitens der Domonialagenten gelang, sich längere Zeit von der Lieferung des Garbenrechtes zu befreien, die Möglichkeit nehmen, Teile der fürstlichen Güter als Privateigentum zu betrachten. Vom Monat Dezember 1631 bis Ende Juni 1632 begab sich ein Huissier des Provinzialrates fast jeden Sonntag in eine Pfarrei der Propstei Luxemburg und erklärte den Pfarrangehörigen, wenn sie nach dem Hochamt die Kirche verlassen hatten, den Inhalt der königlichen Verordnung. Darauf befestigte er eine Abschrift derselben an das Portal der Kirche, eine andere an die Anschlagstelle.“¹⁹⁶

„1.8.1656. Der Rat gibt Anweisung, ein neues Feuerstättenverzeichnis aufzustellen; infolge der Pest und der Kriege könne das letzte, i.J. 1624 angefertigte nicht mehr als Grundlage für die Verteilung der Landesschatzung dienen; die Zählung geschehe entsprechend den Jurisdiktionen; sie vermerke die Haushaltsanzahl von 1635, diejenige von 1656, sowie den Namen, das Gewerbe und den Besitz des Einzelnen.“ Das Ergebnis ist erschütternd, viele Dörfer können keine Angaben zu 1635 – die vorhergehende Generation! – machen. Hier die Angaben für Ellingen und die Ortschaften in der näheren Umgebung:

| | 1635 | 1656 |
|--------------------|--------------|------|
| Altwies | 28 | 8 |
| Aspelt | 20 | 13 |
| Bous (Neunkirchen) | 40 | 1 |
| Dalheim | 24 | 5 |
| Ellingen | Keine Angabe | 5 |
| Elvingen | 24 | 5 |
| Filsdorf | 19 | 5 |
| Mondorf | 44 (?) | 15 |
| Remich | 106 | 61 |
| Welfringen | 8 | 7 |
| Wellenstein | 43 | 9 |

(Dénombrements, f.11)¹⁹⁷

Für die Zählung 1656 (insgesamt 5 Feuerstellen oder Haushalte für Ellingen) gibt Walin folgende genaue Angaben (die Zeileneinteilung wurde geändert, Satzzeichen wurden eingefügt):

„Ellingen pour la justice de putlange: est entièrement déserte et abandonné.

Ellingen pour la seigneurie de Russy: (***)gehört zu Altwies) Par cydevant sont esté à deux et a présent ne rest qu’un feu a scavoir:

Neue Bernard, at maison et aysances 4 jours a la roue, 2 chevaux, doit 700 fl partant plus n’at vaillant.

Ellingen pour la justicerie de Mondorf (***) Grafenschaft Roussy) Sont esté par cydevant a 10 mesnages et aprésent ne restent que quatre a scavoir:

1. Veltes Matheis, at maison 6 jours de terre a la roye, 3 charree de foing, 2 chevaux, 2 vaches ahoste, doit 350 fl. 2. Bartholomey jehan, censier au Sr Crobin, les biens et maison

appartiennent au même, laboure 20 jours a la roye de quoy il rend 18 malder de grain, at 8 chevaux, 5 vaches, doit 50 fl. 3. Webers wilhelm, est dans une maison de louage, est censier, laboure 7 jours de terre a la roye, 3 charree de foing, 1 cheval et une ahoste, doit 65 fr. 4. Peters matheis, at maison et aysances, laboure 8 jours de terre a la raye, 6 charree de foing, 3 chevaux, une vache, doit 350 fl.

Ont environ 14 jours de bois communaux doibvent en commun 250 fl. Contribuent a thionville 21 pistolles par demy an.

Ellingen pour la parte de remich : lentzen johan, at maison et aysances, n'at qu'un jour de terre a la raye, un demy char de foing, 2 vaches, doibt 29 fl (Note 11 : AGL denombrements)."¹⁹⁸

Oster führt weiters unter Ellingen an: „À hoste: 1 Pferd, 4 Kühe. Der Gemeindewald mißt ungefähr 12 Morgen.“¹⁹⁹

Ab Ende 1658 wurde eine neuerliche Feuerstättenzählung durchgeführt. Unter anderen Orten wurden Daundorf, Bürmeringen und Ömeringen als völlig verlassen vorgefunden. (Dénombrements, farde 14).²⁰⁰ Anfangs 1665 wird von Seiten der Grafschaft Roussy geklagt, „die in der Grafschaft vorgenommene Verteilung der Landschatzung trage der seit der letzten Haushaltszählung von 1659 eingetretenen Wiederbevölkerung nicht genügend Rechnung. Damals habe Bous (Remich) 2 Haushalte gehabt, jetzt 12; Erpeldingen 3, jetzt 9; Oemeringen „damals verlassen“, jetzt 1; Mondorf 7, jetzt 24; Ellingen 4, jetzt 8; Elffingen 3, jetzt 6 <...> C.P.99.“²⁰¹

Wenn man nicht die mit der Anzahl von „Feuerstellen“ vorgenommenen steuerlichen Schätzungen, sondern die in den Verzeichnissen angeführten Personen als „Haushalts Vorstände“ zu einem Vergleich heranzieht, ergeben sich folgende demographische Schwankungen zwischen 1611 und 1656 in der Ortschaft Ellingen:

| | Ellingen Grafschaft Roussy | Ellingen Herrschaft Roussy | Ellingen Herrschaft Püttlingen | Ellingen Hof Remich |
|------|----------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|------------------------|
| 1611 | 12 | Keine Angaben | 1 | 1 |
| 1624 | 13 | 3 | 2 | Keine Angaben |
| 1656 | 4 | 1 | verlassen | 1 |
| 1665 | 8 | | | |

Die Veränderung der Besitzverhältnisse, soweit aufgezeichnet, können durch nachstehende Aufstellungen ersichtlich gemacht werden; die Angaben sind den obenstehenden Verzeichnissen entnommen, verkürzt und teilweise ins Deutsche übersetzt worden:

Ellingen – zur Herrschaft Püttlingen gehörig:

| | 1611 | 1624 | 1656 |
|--|--|--|-----------|
| | Jean Bernhard Burgh (1/2 Feuerstelle) | Peter Hoffmann 12 Morgen, 3 Fuder Heu, Weingarten 1/4, Pferde 2, Kühe 2 | verlassen |
| | | Thomas Peter, Tagelöhner, eigenes Häuschen, in Pacht 3 Morgen, 2 Fuder Heu, kein Pferd, aber eine Kuh „a hoste“ | verlassen |

Ellingen – zum Hof Remich gehörig:

| 1611 | 1624 | 1656 |
|------------------------|---------------|--|
| „Pfeiffer“ wohnt darin | Keine Angaben | Lentzen Johan, Haus und Nebengebäude, 1 Morgen Ackerland, ½ Fuder Heu, 2 Kühe, Schulden : 29 Gulden |

Ellingen – zur Herrschaft Roussy (Meiereri Altwies) gehörig:

| 1611 | 1624 (1625) | 1656 |
|---------------|---------------------------------|--|
| Keine Angaben | New (Neu, Nei, Ney) Gerrardt | Neue Bernard, Haus und Nebengebäude, 4 Morgen, 2 Pferde, Schulden: 700 Gul- den |
| | Lenzen Hans | |
| | Schneider Peter | |

Ellingen – zur Grafschaft Roussy gehörig:

| 1611 | 1624 | 1656 |
|-------------------|---|------|
| Pflugers Theis | Theiss Pflüger, 6 Morgen Eigengut, Wiesen, 1 Fuder Heu, 15 Morgen Pachtland, 3 Fuder Pachtheu, 3 Pferde, 3 Rinder, 1 Morgen Weingar- ten | |
| Arnoulds Peter | Arnoulds Peter, Tagelöhner, hat kein eigenes Gut, keine Tiere | |
| Claus Charpentier | | |
| Matheis Veith | | |
| Arnoulds Jean | | |
| Didrich Tisseran | Diderich, Leinenweber, 1 | |

| | | |
|------------------------------|--|--|
| | Kuh | |
| Buffers Sondag | Büffers Sondag, eine Behausung, 1 Morgen Eigengut, 7 Fuder Heu, 1 Pferd, 1 Kuh | |
| Jean Tisseran | | |
| Claus Hoffmann | | |
| Star Hans, pauvre | | |
| Wilhelm Herdier, exempt | | |
| Arnold Porcier, exempt | | |
| Lentzen Jean, Berger, exempt | | |
| | Theiss, Leinenweber, freies Erbgut, 1 Rind | |
| | Sünnen Hans, „Strohschneider“, „muß sich mit Strohschneiden durchbringen“ | |
| | Claus Steinmetzer, freies Eigengut, 2 Morgen Pachtland, 1 Kuh, ¼ Weingarten | |
| | Niclaus Steynen, Pflüger, 9 Morgen Eigenland, 2 Fuder Heu, 3 Pferde, 3 Rinder, ¼ Weingarten | |
| | Weber Johan der Alte, 1 ½ Morgen Eigenwald, 1 Fuder Heu, 3 Morgen Pachtland, 1 Pferd, 2 Rinder | |
| | Veitten Bernardt, 9 Morgen Eigenland, 3 Fuder eigenes Heu, 3 Morgen Pachtland, 1 Fuder Pachtheu, 3 Pferde, 3 Rinder, 2/4 Weingarten | |
| | Peter Stroeschneid, Tagelöhner | |
| | Meyer Velten, Pflüger, 2 Morgen Eigengut, das noch der Mutter gehört, 1 Fuder Eigenheu, 3 Morgen Pachtland, 2 Pferde, 2 Rinder, ¼ Weingarten | |
| | Schneiders Joanna, eine arme Witwe, hütet die Schafe | |

| | | |
|--|--|---|
| | | Bartholomey Jehan, Pächter des Herrn Crobin, die Güter und das Haus gehören demselben ; bearbeitet 20 Morgen, für die er 18 Malter Korn abgeliefert ; 8 Pferde, 5 Kühe, Schulden: 50 Gulden |
| | | Webers Wilhelm, ist in einem gemieteten Haus, Pächter ; bearbeitet 7 Morgen, 3 Fuder Heu, 1 Pferd, 1 Kuh „à hoste“, Schulden: 65 Gulden |
| | | Peters Matheis, hat Haus und Nebengebäude, 8 Morgen Land, 6 Fuder Heu, 3 Pferde, 1 Kuh, Schulden: 350 Gulden |
| | | Veltes Matheis, hat ein Haus, 6 Morgen Land, 3 Fuder Heu, 2 Pferde, 2 Kühe „à hoste“, Schulden: 350 Gulden |

Über die Bedeutung des Wortes „à hoste“ (in etwa „zu Gast“) konnte ich leider nichts Näheres in Erfahrung bringen. Es scheint ein Hinweis darauf zu sein, dass ein derartig bezeichnetes Tier nicht Eigentum der Person war, bei der es angeführt wird. Diese Bezeichnung kommt in den anderen Denombrements nicht vor. Wenn man den Zeitpunkt 1656 in Betracht zieht, könnte es sich vielleicht um herrenlose Tiere oder um in Notfällen behelfsmässig untergebrachte Tiere handeln. Vielleicht hatten diese Tiere auch einen steuerlichen Sonderstatus. Dies alles sind freilich nur Vermutungen.

Die Entwicklung der Eigennamen, teils auch aus Berufsbezeichnungen ist um 1650 bereits abgeschlossen. Um diese Zeit begann man auch in den Pfarren, Kirchenbücher (Tauf-, Heirats- und Sterberegister) zu führen.

Unter dem Namen „Didacticus“ erschien in „Die Rundschau. Beilage des ‘Luxemburger Wort’ für Literatur, Kunst und Wissenschaft. Nr. 14, Dienstag, den 14. Juli 1936, Jahrgang 4,“ ein äußerst interessanter und aufschlussreicher Artikel über die luxemburger Familiennamen, den ich hier auszugsweise wiedergeben möchte. Zum Einen die Entstehung aus dem Vornamen des Vaters: „<...>aus Dietrich Dirkes und Diederichs, aus Ludwig Lutz, aus Friedrich Fritsch, aus Clemens Clement, aus Konrad Conrath, Conrady, Congs, Kons und Koener, <...> Giselbert Gillen und Giltz <...>, aus Matthias Thies, Theis, Theves, Theisen und Theißen, aus Andreas Drees, aus Nikolaus , Nickels, Klas, Claßen und Klausen, <...> aus Christof Stoffel <...> aus Valentin Valentini und Felten (auch aus weiblichen Vornamen, z.B. aus Katharina Ketten und Treinen, aus Susanna Sünnen und Sinnes). Ganze Reihen von Familiennamen hängen mit Stand und Beruf zusammen. <...> Die Bäcker hinterließen Beck, Becker und Böcker, die Töpfer Hafner, Euler und Aulner (Verfertiger der Aule, d.h. des irdenen Geschirres), die Tuchscher, Duchler und Ducherer, die Färber Ferber, die Böttcher

Bötticher, Büttner, Faßbinder und Binder, die Küfer Kiefer und Kuffer, die Metzger Metzler, Salzer und Selter, die Brauer Breuer und Breyer, die Krämer Kremer und Winkler (Winkelkrämer), die Wirte Schenk, Karger (daraus später Krier) und Kroger (zu Krug = Schenkwirtschaft), die Schuhmacher Schumann, Schuster und Schubert, die Decker Leiendecker und Schindler (Schindel = dünne Holzplatte zur Dachbedeckung), die Schneider Schröder, Schrader und Schroer (von schroten = zerschneiden) <...>, die Glaser Glesener, die Musikanten Fiedler und Pfeifer. Aus der Gepflogenheit, die Höfe in Zeit- oder Erbpacht zu geben, ging der Name Hofmann hervor. Moutrier (von dem mittelfranzösischen Moitrier) bedeutete ursprünglich der Pächter, der ein Hofgut zur Hälfte für sich und zur Hälfte für den Eigentümer bewirtschaftete. An die Waldwirtschaft und die Jagd erinnern Förster und Federspiel. Das Kriegshandwerk hinterließ Reiter, Reuter und Chevalier. An den Kirchendienst erinnern Koster und Sinner. Die zahlreichen Meyer – Namen (in der lateinischen Form Majerus) hängen mit Major, d.h. der Größere, zusammen und weisen auf die Zeit hin, wo der Grundherr seinen Grund und Boden verwalten ließ, weil die Streulage des Besitzes, vielfach auch die Kriegsbeschäftigung, ihm die Selbstverwaltung unmöglich machte. Mit den Maier – Namen hängen auch Carmeyer (Carmes), Altmeyer, Burgmeyer und Brimmeyer (Briefmeyer) zusammen. Schulz oder Schulte weist auf Schultheiß, d. h. auf den Verwaltungsbeamten hin, der die Schuld oder die Leistung gegen die Herrschaft forderte oder heischte.“ Dann gibt es noch Namen, die sich von Ortsnamen, Landschaftsnamen bei Zuzüglern, latinisierte Formen, Hausnamen (aus dem Tier- und Pflanzenreich), körperlichen Eigenschaften ableiten. Auch Spottnamen gehören dazu, wie z.B. „ Angels (ohne Geld).“

Weitere Schlüsse, die man aus den Zählungen von 1611, 1624 und 1656 ziehen kann, sind die auf verschiedene Berufe, Verteilung des Ackerlandes, des Tierbestandes und auf die Größe der Zerstörungen durch Krieg und Pest. Die zu Püttlingen, Roussy und Remich gehörenden Teile Ellingens wurden hier zusammengefasst:

| | 1611 | 1624 | 1656 |
|------------------|--|---|--|
| Berufe | Pfeifer (?) 1 Weber 2 Gemeindehirt 1 Hirt 1 Schweinehirt 1 Ackerer 6 Zimmermann 1 „Armer“ 1 | 0 Weber 2 0 0 0 Schafhirt 1 Ackerer 10 0 Strohschneider 1 Tagelöhner 2 | 0 0 0 0 0 0 Ackerer 6 0 0 0 |
| Ackerland | Keine Angaben | 68 Morgen | 46 Morgen |
| Wiesen | Keine Angaben | 24 Fuder | 12 ½ Fuder |
| Weingärten | Keine Angaben | 2 ½ Morgen | 0 |
| Eigenwald | Keine Angaben | 1 ½ Morgen | 0 |
| Pferde | Keine Angaben | 15 | 16 |
| Kühe bzw. Rinder | Keine Angaben | 19 + 1 à hoste | 8 + 3 à hoste |

Die Schulden der sechs Familien, die 1656 auf dem Gebiet von Ellingen wohnten, könnten auf Brandschatzungen zurückgehen. Die Erpressung von Geldern unter Androhung von Niederbrennen war durch „feindliche“ und „freundliche“ sowie marodierende Truppen im Dreissigjährigen Krieg üblich. Siehe dazu auch Arthur Schon in seinen „Zeittafeln zur Geschichte der Luxemburger Pfarreien von 1500 – 1800“, der über viele derartige Fälle berichtet.

Es tauchen nur zwei Namen auf, bei denen man eine Kontinuität der Ansässigkeit annehmen könnte: Neu (Ney etc.), zu Altwies gehörig, wird 1624 und 1636 erwähnt. Ein Johann (Jean) Lentzen kommt 1611 in Ellingen (Grafschaft Roussy) und 1656 in dem zu Remich gehörenden Hof vor; 1624 erscheint der Name (Lenzen Hans) auch auf einer zu Altwies gehörenden Vogtei. Allerdings konnten die Einwohner von Ellingen im Jahre 1656 keine Angaben über die Bewohner des Jahres 1635 liefern²⁰², was bedeutet, dass alle „Neusiedler“ waren. Wo die ehemaligen Bewohner verblieben sind, an der Pest verstorben, „in die Wälder geflohen“, ausgewandert oder von der Soldateska umgebracht, das wissen wir nicht.

Einige Notizen über die Grundherrschaften von Ellingen

Herrschaft Püttlingen (Puttelange · les · Thionville)

Püttlingen war wie auch Rodemachern ursprünglich Besitz der Abtei Echternach, die dazu gehörigen Ortschaften, die keinen geschlossenen Besitz bildeten, waren Teil der Probstei Luxemburg.²⁰³ In einem Akt aus 1586 werden die Herren von Püttlingen (eine Nebenlinie der Herren von Rodenmacher), „als Mitherren der Hochgerichtsbarkeit in Altwies genannt. Sie besaßen somit in der Ortschaft Vogteien und sonstige Güter.“ 1672 wurde die Herrschaft Püttlingen von der Herrschaft Rodenmacher abgetrennt und Thomas von Ryaville um „100 livres zu 40 gros flandrischer Münze für jeden Untertan, ob reich oder arm, samt Vogelflug, Fischerey, Schafft usw., nebst 50 livres Aufgeld“ (4150 livres) verkauft. „Im Frieden von Ryswick (1697) kam das Herzogtum Luxemburg wieder zu Spanien. Nur die Umgegend von Mondorf blieb unter französischer Herrschaft bis 1769; der Altbach wurde bei der Grenzregelung in diesem Jahr als Grenze zwischen Frankreich und dem Herzogtum festgesetzt. Die zur Herrschaft Püttlingen gehörenden Besitzungen auf luxemburgischem Gebiet bildeten fortan die Herrschaft Emeringen. In einem Protokoll vom 5. Dezember 1771 gelegentlich der Errichtung des Galgens werden als Untertanen dieser Herrschaft angegeben: für Emeringen 9, Altwies 23, Bürmeringen 10, Daundorf 3, Ellingen 1 (das ‚Burggut‘²⁰⁴). <...> 1714 gelangte die Herrschaft Püttlingen im Erbgange an die Herren von Rollingen, die sie 1729 an Arnoult de Soleuvre verkauften. 1749 gelangte die Herrschaft Püttlingen an die Haen de Bourg Esch und 1778 an den Marquis de Dampont, der mit seiner Frau 1793 in Metz enthauptet wurde. Die Barone d’Huart folgten ihnen nach.“²⁰⁵

Der im heutigen Luxemburg befindliche Teil der ehemaligen Herrschaft Püttlingen umfasste „die Dörfer Burmeringen z.Thl., Altwies z.Thl., Ellingen z.Thl., Filsdorf z.Thl., Emeringen mit der Frohmühle, dann Daundorf, Hof im Banne von Mondorf.“²⁰⁶ Heute befindet sich in Puttelange ein kleines Schloss, das 1653 von Thomas Ryaville erbaut wurde. Die ehemalige römische Straße umkreiste das mit Gräben umgebene Schloss.²⁰⁷

Roussy (Rüttig, Rüttgen) Grafschaft und Herrschaft



La Seigneurie de Roussy dont font parties Mondorff et Rodemack. Jaques MERSCH 1769

Sowohl die Herrschaft als auch die Grafschaft Roussy hatten Anteile am Gebiet von Ellingen (siehe Kapitel „Grundeigentümer in Ellingen“).

Was die Herrschaft Roussy anbelangt, hatte sie ein äußerst wechselvolles Schicksal, auf das Majerus in „Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern, Lehenerklärungen und Prozessen, I., Luxemburg 1955“ ausführlich eingeht. „Gerhard hinterließ nach seinem Tode